

# PRÜFUNGSORDNUNG

gemäss §34 Abs. 4 VBW (SAR 422.211)

The logo consists of a dark blue rectangular background. On the left, the word 'coiffure' is written in a white, lowercase, sans-serif font. To its right, the word 'SUISSE' is written in a red, uppercase, sans-serif font. Below these two words, the words 'SEKTION AARGAU' are written in a white, uppercase, sans-serif font.

## Qualifikationsverfahren Coiffeure/se EBA/EFZ

gültig ab 1. Januar 2027

---

Diese Prüfungsordnung ist für alle Kandidierenden verbindlich.

Kandidierende sowie alle Modelle **müssen** sich mit einem Ausweis (ID, Pass oder Führerausweis) an der Prüfung ausweisen.

Ein Exemplar des Aufgebots ist am praktischen Prüfungstag der Chefexpertin / dem Chefexperten abzugeben.

**Der jeweilige Prüfungsort ist dem Aufgebot zu entnehmen.**

## 1. Nachteilsausgleich gemäss §26a VBW

Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei Beeinträchtigungen:

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis spätestens 31. Dezember vor der regulären Prüfungssession mit den erforderlichen Unterlagen beim Kanton Aargau, Sektion Betriebliche Bildung, einzureichen.

## 2. Verhinderung oder Prüfungsabbruch (inkl. Verspätung)

Vorgehen bei Abwesenheit, Unterbruch oder verspätetem Eintreffen:

- Verhinderung ist nur bei wichtigen Gründen (bspw. Krankheit/Unfall) mit Nachweis (Arztzeugnis) möglich.
- Die telefonische Meldung hat spätestens 1 Stunde vor Prüfungsbeginn zu erfolgen auf die Telefonnummer: **076 / 373 31 70**.
- Ein ärztliches Zeugnis ist innerhalb von 48 Stunden an [gv-arztzeugnis@ag.ch](mailto:gv-arztzeugnis@ag.ch) zu senden. Zeugnisse, die rückwirkend, ohne Dauerangabe oder von Angehörigen ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.
- Erfolgt keine fristgerechte Meldung oder kein gültiges Arztzeugnis, gilt der betroffene Prüfungsteil gemäss § 36 VBW als nicht bestanden.
- Verspätetes Eintreffen muss umgehend der Prüfungsleitung (Chefexpert/in) telefonisch gemeldet werden auf die Telefonnummer: **076 / 373 31 70**.  
**SMS, WhatsApp oder ähnliche Mitteilungen werden nicht akzeptiert**
- Bei unverschuldeter Verspätung kann eine Nachprüfung angesetzt werden. (Nachweis erbringen, z.B. Zugausfall)
- Selbstverschuldete Verspätungen führen in der Regel zum Ausschluss des jeweiligen Qualifikationsbereichs.
- Bei Nichterscheinen zur Prüfung gilt die Prüfung als NICHT bestanden.

## Nachprüfungen

Kandidierende, die aus entschuldbaren Gründen (insbesondere durch ärztlich bestätigte Krankheit oder Unfall) nicht am Qualifikationsverfahren oder an Teilen davon teilnehmen können, haben die Möglichkeit, die versäumten Prüfungen nach Wegfall des Hinderungsgrundes im Rahmen einer Nachprüfung abzulegen.

Damit eine Nachprüfung bewilligt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Absenz wurde spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn telefonisch gemeldet.
- Ein ärztliches Zeugnis wurde innerhalb von 48 Stunden an [gv-arztzeugnis@ag.ch](mailto:gv-arztzeugnis@ag.ch) gesendet.
- Nach vollständiger Genesung – spätestens bis zum 30. September – hat die Kandidierende aktiv mit der Chefexpertin Kontakt aufgenommen, um einen Nachprüfungstermin zu vereinbaren.

Nachprüfungen finden in der Regel bis Ende November des Prüfungsjahres statt. Erfolgt keine fristgerechte Meldung erlischt der Anspruch auf eine Nachprüfung. Der nachzuholende Prüfungsteil kann frühestens im Rahmen der ordentlichen Prüfungssession des nächsten Jahres absolviert werden. Die Kandidierende **muss** sich bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Tel. 062 835 21 46 resp. per Mail an [betriebliche-bildung@ag.ch](mailto:betriebliche-bildung@ag.ch) melden.

### 3. Organisatorische Rahmenbedingungen

- AWZ (Aus- und Weiterbildungs-Zentrum, Schachenallee 29, 5000 Aarau.
- Der Zutritt zu den Räumlichkeiten ist nicht barrierefrei.
- Kostenpflichtige Parkplätze beim Restaurant Schützen
- Für die praktischen Arbeiten stehen ein Arbeits- und ein Waschplatz zur Verfügung, inkl. Climazon und Rollhocker. Sämtliche Zusatzmaterialien wie Handspiegel, Boy, Wäsche, Werkzeuge, Föhn, Handschuhe und sämtliche Verbrauchs-, Schutz- und Arbeitsmaterialien sowie Arbeitsgeräte, Bildmaterial (Vorlagen, Technikblätter, Farbprotokolle) und ALLE Produkte müssen von Kandidierenden selbst mitgebracht werden.
- Es werden von der Prüfungsleitung keine Werkzeuge, Materialien und Produkte oder Ähnliches ausgeliehen oder abgegeben.
- Die Arbeitsplätze der Kandidierenden sind mit der ihrer Prüfungsnummer versehen.

### 4. Zulässige Hilfsmittel, Materialien, Werkzeuge und Geräte pro Prüfungsteil

Übersicht zugelassener Hilfsmittel für jeden Prüfungsteil:

#### **Praktische Prüfung**

Sämtliche Coiffeur-Werkzeuge (Kämme, Bürsten, Haarschneidescheren, Messer, Racer etc.), alle nötigen Hilfsmittel, Boy, elektrische Geräte (Föhn, Heizgeräte, Haarschneidemaschine), Wäsche, Umhänge und Schürzen sowie Handschuhe und Desinfektionsmittel, sämtliche Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien sowie benötigte Produkte (Schampoo, Pflege, Kopfhautwasser, Haarfarbe, Tönung, Oxidant, Blondierung, Styling und Finishprodukte), Bildvorlagen, Diagnose- und Technikblätter, Farbprotokolle, Farbkarte, Handspiegel, etc., Aufgebot/Ausweis (inkl. Modelle)

Bilder für Frisuren- und Farbvorlagen dürfen mit KI kreiert werden.

Ein anderer Einsatz von KI ist nicht erlaubt.

#### **Diagnose-, Beratungs- und Verkaufsgespräch im Rahmen der praktischen Prüfung**

Eigene Farbkarte.

Der Einsatz von KI als Hilfsmittel ist nicht erlaubt.

An der praktischen Prüfung sind Lerndokumentationen sowie die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse in Papierform erlaubt.

### 5. § 36a VBW - Verstösse gegen die Prüfungsordnung / Nichterscheinen

Klarstellung der möglichen Konsequenzen bei Täuschung, Regelverstössen, Störung:

- Sanktionen gemäss kantonalen Vorgaben
- Notenannullierung
- Ausschluss der entsprechenden Prüfungssequenz
- Disziplinarverfahren möglich

Verstösse führen zum Nichtbestehen im betroffenen Prüfungsteil, bei schwerwiegenden Verstössen gar zum Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens.

a) Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile bei:

- Verspäteter Abgabe ohne triftige Gründe
- Plagiaten oder nicht selbstständig verfassten Arbeiten
- Unredlichem Verhalten (unerlaubte Hilfsmittel, Kommunikation etc.)
- Verstoß gegen Anweisungen der Prüfungsleitung

- b) Nichtbestehen des gesamten QV bei schwerwiegenden Verstössen
- c) Angemessener Notenabzug bei geringfügigen Verstössen

Sanktionsstufen:

- Geringfügiger Verstoss → Notenabzug (nach Rücksprache mit dem Kanton)
- Mittelschwerer Verstoss → Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile (= Note 1)
- Schwerwiegender Verstoss → Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens (= Note 1)

Zudem gilt ein Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn er ohne wichtigen Grund nicht angetreten oder abgebrochen wird.

## **6. Vorgehen bei Beschwerde durch Kandidierende**

Beschwerden gegen das Prüfungsergebnis (Endnote) sind innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau begründet und schriftlich an den Rechtsdienst des Regierungsrats einzureichen.

## **7. Hinweise zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittel**

Informationen zu den Akteneinsichtsterminen nach Beruf und Qualifikationsbereich sind online auf der Website des Kantons Aargau verfügbar: <https://www.ag.ch/de/themen/bildung-forschung/berufsbildung/lehre/qualifikationsverfahren-abschlusspruefungen/qv-nicht-bestanden-wie-weiter#Njc2MjcwNQ>

## **8. Formeller Hinweis**

Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil des Prüfungsaufgebots und für alle Kandidierenden verbindlich.

Sie wird der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule mindestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn zur Kenntnis gebracht.

Ort / Datum: QV-Beauftragte Coiffure Suisse Sektion Aargau, Melanie Ventaglio:

Oberrohrdorf, 15.10.2026

*H. Ventaglio*